

ZH_OBERGERICHT LC100087 vom 2. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC100087

FR: ZH_OBERGERICHT LC100087 du 2 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LC100087 del 2 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt.mm.1995 in G._____ geheiratet. Der Ehe ist der Sohn C._____, geboren am tt.mm.1998, entsprossen. Die Gesuchstellerin ist Staatsbürgerin von H._____ und lebte bis zur Heirat in H._____ (Urk. 5/9 S. 1). Die Gesuchstellerin hat eine Ausbildung als Coiffeuse und arbeitete bis zur Geburt von C._____ auf diesem Beruf (Urk. 5/9 S. 2). Der Gesuchsteller ist schweizerischer Staatsangehöriger und schloss eine Lehre als Automechaniker ab. Er arbeitet aber seit 20 Jahren als Bankangestellter (Urk. 5/9 S. 2). C._____ leidet aufgrund einer Meningokokkensepsis an Wachstumsstörungen der unteren Extremitäten, was zahlreiche Operationen zur Folge hatte; weitere sind geplant. Nach den Operationen ist C._____ jeweils gehbehindert. Er besucht die Normal- schule.

E. 2

Die Gesuchstellerin hat am 28. Juli 2005 ein erstes Eheschutzbegehren am Bezirksgericht Horgen eingereicht, worin sie die Regelung des Getrenntlebens beantragte. In der Folge zog sie ihre Klage zurück, was zur Abschreibung des Verfahrens mit Verfügung vom 22. November 2005 führte (Urk. 4). Am 20. März 2006 machte die Gesuchstellerin ein weiteres Eheschutzverfahren am Bezirksgericht Horgen rechtshängig (Urk. 5/1). Mit Verfügung vom 17. Mai 2006 wurden die Parteien für unbestimmte Dauer zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt erklärt, der Sohn C._____ unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt und die weiteren Nebenfolgen des Getrenntlebens geregelt (Urk. 5/15).

- 10 - Den Akten des am 11. Januar 2008 von der Gesuchstellerin erneut eingeleiteten Eheschutzverfahrens kann entnommen werden, dass die Parteien nach dem zweiten Eheschutzverfahren das Getrenntleben nicht aufnahmen, sondern weiterhin zusammenlebten (Urk. 6/1 S. 3). Die Parteien trennten sich erst im Spätherbst 2007. Der Eheschutzrichter nahm mit Verfügung vom 3. März 2008 davon Vormerk, dass die Parteien seit dem 18. November 2007 auf unbestimmte Zeit getrennt leben würden, stellte C._____ für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Gesuchstellerin und merkte die Vereinbarung über die weiteren Nebenfolgen des Getrenntlebens vor bzw. genehmigte sie (Urk. 6//27).

E. 3

Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt indes für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Damit sind für das Verfahren vor Obergericht weiterhin die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH sowie die Verfahrensbestimmungen von Art. 135-149 aZGB anzuwenden.

- 12 -

E. 4

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin die Hälfte der Kosten der kieferorthopädischen Behandlung von C._____ zu ersetzen, die nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

E. 5

Der Antrag der Gesuchstellerin, der Gesuchsteller sei zu verpflichten, ihr das Bild ihres Vaters über ... auf erstes Verlangen herauszugeben, wird abgewiesen.

E. 6

Die Teilvereinbarung der Parteien vom 10. Juni 2010 über die Scheidungsfolgen wird wie folgt genehmigt: "10. In güterrechtlicher Hinsicht vereinbaren die Parteien, dass jede Partei zu unbeschwertem Eigentum erhält, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet. ... 13. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien güter- und eherechtlich vollständig auseinandergesetzt."

- 33 -

E. 7

Die Kindesvertreterin, Dr. Z._____, wird mit Fr. 1'200.– aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.–.

E. 9

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren, inklusive Kosten der Kindesvertretung, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt; der Anteil der Gesuchstellerin wird jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 10

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich, an das Bezirksgericht Horgen, an die Obergerichtskasse unter Beilage einer Kopie von Urk. 124 sowie im Dispositivauszug Ziff. 1 bis 3 an die Vormundschaftsbehörde von G._____, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 12

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine

aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 34 - Zürich, 2. Dezember 2011 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der
Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. R. Klopfer lic. iur. K. Vogel versandt am:
ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.